

## Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 0054298 / 0002
Aktenzeichen Bericht	2015-300-0054298-0002/1
Firma	RheinEnergie AG
Standort	Zugweg 29-31, 50677 Köln
Anlage	Kessel 3 103,5 MW Kessel 3 103,5 MWth
Datum und Dauer der Umweltinspektion	28.10.2014 8 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Keine

### A) Inspektionsumfang

Medienübergreifende Überwachung mit Schwerpunkt  
Immissionsschutz, allgemein  
VAwS

Immissionsschutz, Weiteres  
Immissionsschutz, Weiteres

Umweltmanagement  
Betriebsorganisation

### B) Grundlage der Überwachung

§52 BImSchG, §100 WHG i. V. m. §116 LWG

### C) Inspektionsergebnis

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel	
geringfügige Mängel	<b>X</b>
erhebliche Mängel	
schwerwiegende Mängel	

### D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	<b>Keine</b>
-----------------------	--------------

## **Anlage**

### **Mängeldefinitionen**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.